

Rentenversicherungsbeiträge als vorweggenommene Werbungskosten

Alterseinkünftegesetz

Nach dem Alterseinkünftegesetz wird ab dem Veranlagungszeitraum 2005 bei Renten aus der sogenannten Basisversorgung (insbesondere gesetzliche Rente, Rente eines Versorgungswerkes) die **Rente selbst** als Einnahmen aus wiederkehrenden Bezügen besteuert (sogenannte nachgelagerte Besteuerung) und nicht mehr wie bisher nur der Ertragsanteil. Im Rahmen der Übergangsregelung sind im Veranlagungszeitraum 2005 erstmals 50 % der Rente als Einnahmen zu erfassen – bis 2040 ansteigend auf 100 % (§ 22 Nr. 1 Satz 3a) EStG).

Abzugsfähigkeit der Rentenversicherungsbeiträge

Die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Rentenversicherung sind in 2005 nur zu 20 % – bis 2025 auf 100 % ansteigend – als **Sonderausgaben** abzugsfähig (§ 10 Abs. 3 EStG). Da nunmehr aber die Rente selbst (in 2005 zu 50 % – bis 2040 ansteigend auf 100 %) zu den steuerpflichtigen Einnahmen zählt, erscheint es konsequent, die zur Erlangung der Rente gezahlten Beiträge des Arbeitnehmers in die Rentenversicherung als – vorweggenommene – **Werbungskosten** abzuziehen – auch für Veranlagungszeiträume vor 2005 (Finanzgericht Niedersachsen, Beschluß vom 23.05.2005 – 7 S 4/03; Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 17.03.2005 – 11 K 6920/02, Revision eingelegt, Az. des BFH: X R 11/05).

Einspruch

Setzt die Finanzverwaltung die Einkommensteuer insoweit nicht vorläufig festsetzt, sollte gegen Einkommensteuerbescheide (auch der Veranlagungszeiträume vor 2005, sofern diese noch nicht bestandskräftig sind) **Einspruch** mit folgender Begründung eingelegt werden:

„Gegen den Einkommensteuerbescheid ... vom ... lege ich hiermit unter Bezugnahme auf die beim BFH anhängigen Revisionsverfahren X R 45/02 und X R 11/05

***Einspruch** ein mit dem Antrag, die in ... gezahlten Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (Alternativ: Beiträge zum Versorgungswerk ...) in voller Höhe als – vorweggenommene – Werbungskosten bei den Einkünften aus wiederkehrenden Bezügen zu berücksichtigen.*

Da nach dem Alterseinkünftegesetz ab dem Veranlagungszeitraum 2005 die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung selbst – und nicht nur der Ertragsanteil – zu versteuern sind, sind die Beiträge zur Rentenversicherung vorrangig als

Werbungskosten und nicht nur als beschränkt abziehbare Vorsorgeaufwendungen abzuziehen (§ 10 Abs. 1 EStG – Einleitungssatz). Dies gilt auch für Beiträge in Veranlagungszeiträumen vor 2005 (Niedersächsisches FG, Beschluß vom 23.05.2005 – 7 S 4/03, in: NWB 24/2005, S. 2005 ff.).

Das Einspruchsverfahren ruht gemäß § 363 Abs. 2 S. 2 AO.“

Ihr MAW-Team